wetzikon

Fachkommission I

Antrag der Fachkommission I

26.06.07 Rahmenkredit 2027-2028 zum Förderreglement betreffend Energieeffizienz von Gebäuden

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Rückweisung des Rahmenkredits 2027-2028 in der Höhe von 800'000 Franken zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon an den Stadtrat mit dem Auftrag, die Vorlage wie folgt zu überarbeiten und dem Parlament erneut vorzulegen:
   - transparente, substantiierte und nachvollziehbare Herleitung der Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits;
   - Erhöhung der im Rahmenkredit implizierten Fördersätze bei den beiden bestehenden Massnahmen "Wärmedämmung Wand, Dach und Boden (ohne Zusatzbeitrag PV-Anlage)" und "Gesamtmodernisierung", die geeignet ist, die Anreizwirkung deutlich zu steigern und Mitnahmeeffekte zu minimieren;
   - Prüfung und Aufnahme weiterer Förderbeiträge in den Rahmenkredit, die geeignet sind, einen nachvollziehbar wirkungsvollen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon zu leisten. Dabei ist der aktuelle Stand der Zielerreichung zu beachten. Bei der Prüfung sind mindestens die im Expertenbericht und von der FK I empfohlenen Massnahmen zu berücksichtigen – namentlich "Anschluss an die Fernwärme", "frühzeitiger Ersatz fossiler Heizungen ausserhalb des (potenziellen) Fernwärmeperimeters", "Förderung von Photovoltaik-Fassaden/Wandelementen" und "Förderung einer Ausweitung des Fernwärmegebiets in wirtschaftlichen 'Grenzgebieten'". Zudem ist im Rahmen der Prüfung eine fachliche und systematische Analyse von Förderprogrammen anderer Gemeinden im Kanton Zürich einschliesslich deren Erfahrungen durchzuführen. Falls geprüfte Förderbeiträge nicht in den Rahmenkredit aufgenommen werden, ist der Verzicht substantiiert zu begründen.

Begründung

Der Stadtrat erläutert, dass er am 26. Juni 2024 das revidierte Förderreglement genehmigte. Dafür beantragte der Stadtrat dem Parlament einen Rahmenkredit über 1,2 Mio. Franken für 2025-2027. An der Parlamentssitzung vom 11. November 2024 lehnte das Parlament den Antrag des Stadtrats ab und hiess den Antrag der Fachkommission I gut. Damit genehmigte das Parlament einen Übergangskredit von 800'000 Franken für die Jahre 2025 und 2026. Es ermächtigte den Stadtrat zum Erlass eines entsprechenden Übergangsförderreglements und beauftragte ihn mit der Unterbreitung eines neuen Rahmenkredits bis 31. Dezember 2025. Für den neuen Rahmenkredit sollten die folgenden Elemente geprüft werden:

- Energieeffizienz von Gebäuden (Wärmedämmung Wand, Dach und Boden sowie Gesamtmodernisierung)
- Energiespeicherlösungen
- vorzeitiger Heizungsersatz (sofern keine Fernwärmeerschliessung)
- Plug & Play-Photovoltaik-Anlagen
- Anschlüsse an das Fernwärmenetz
- energieeffiziente Geräte

- Justierung der Heizungsregelung
- über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Dämmmassnahmen bei Neubauten (oder ein Nachweis einer vertieften Überprüfung einer verworfenen Massnahme)

Der Stadtrat erklärt, dass er auf dieser Basis mögliche Fördergegenstände extern überprüfen liess. Der Expertenbericht empfahl die Förderung der drei Massnahmen "Wärmedämmung bestehender Gebäude", "gesamtheitliche Gebäudemodernisierung" und "Anschluss an die Fernwärme". Die ersten beiden Massnahmen waren bereits Bestandteil des Förderreglements vom 26. Juni 2024:

Fördermassnahme	**Förderbeitrag**
Wärmedämmung Wand, Dach und Boden (ohne Zusatzbeitrag PV-Anlage)	20 % des Beitrages aus dem kantonalen Förderprogramm; maximal 10'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer
Gesamtmodernisierung	30 % des Beitrages aus dem kantonalen Förderprogramm; maximal 15'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer

Gemäss Stadtrat richtete er sich bei der Festlegung der Massnahmen generell nach zwei Grundsätzen:

1. Es sollen keine Massnahmen gefördert werden, die gesetzlich vorgeschrieben sind (erneuerbarer Heizungsersatz, z.B. mit Fernwärme oder Wärmepumpen).
2. Mit dem Förderprogramm soll ein Beitrag an die Energieziele geleistet werden, der ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.

Trotz der Empfehlung des Expertenberichts verzichtet der Stadtrat auch weiterhin auf die Fördermassnahme "Anschluss an die Fernwärme". Er begründet dies einerseits mit seinem Grundsatz 1 (siehe oben) und andererseits damit, dass in der Ausbauphase des Fernwärmenetzes aus Sicht des Stadtrats sehr hohe jährliche Kosten anfallen würden. Darüber hinaus sind die vom Parlament am 11. November 2024 vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen gemäss Stadtrat im Hinblick auf die Erreichung der energiepolitischen Ziele wenig geeignet, um in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden. Deshalb unterstützt der Stadtrat weiterhin lediglich die Massnahmen "Wärmedämmung bestehender Gebäude" und "gesamtheitliche Gebäudemodernisierung" gemäss unverändertem Förderreglement vom 26. Juni 2024. Dafür beantragt er dem Parlament einen Rahmenkredit in der Höhe von 800'000 Franken für 2027-2028.

Die Fachkommission I (FK I) setzt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Energieförderung der Stadt Wetzikon auseinander. Als augenfällig wurde, dass der Stadtrat nicht wie gefordert bis Ende 2025 einen neuen Rahmenkredit vorlegen wird, ersuchte die FK I den Stadtrat um eine offizielle Stellungnahme. In einer Rückmeldung vom 9. November 2025 erklärte der Stadtrat, dass das Förderreglement als behördlicher Erlass in die Kompetenz der Exekutive falle und das Parlament den Stadtrat nicht zur Erstellung oder Änderung eines solchen Reglements auf Basis eines Kreditantrags verpflichten könne. Der Stadtrat verwies auf die gleichwohl durchgeführte externe Prüfung und darauf, dass die Resultate davon in ein allfällig neues Förderreglement einfliessen würden. An einem Austausch zwischen der FK I und dem zuständigen Stadtratsmitglied von Anfang 2026 wurde in Aussicht gestellt, dass das Geschäft bis Mitte 2026 durch den Stadtrat verabschiedet werde.

Nach Eingang des Geschäfts hat sich die FK I die Vorlage vorstellen lassen und im Rahmen der Beratung verschiedene Fragen mit dem Stadtrat und der Verwaltung ansprechen können. Ein Teil der Fragen wurde allerdings nicht nachvollziehbar beantwortet, zudem wurden hilfreiche Unterlagen – namentlich die Erkenntnisse aus der Betrachtung anderer Gemeinden – vom zuständigen Stadtratsmitglied nicht zur Verfügung gestellt.

Die FK I hält fest, dass im Expertenbericht auch offensichtlich negative Beurteilungen zur vom Stadtrat gewählten Ausgestaltung seiner beiden Fördermassnahmen enthalten sind. So kommt der Expertenbericht bei der "**Wärmedämmung bestehender Gebäude**" zum Schluss, dass beim gewählten Ansatz von 20 % der Förderung des Kantons ein unerwünschter Mitnahmeeffekt erwartet werden muss.[1] Grund dafür ist, dass der Beitrag nicht hoch genug ist, um als Anreiz zusätzliche Sanierungen auszulösen. Daher werden im Expertenbericht 50 % des kantonalen Beitrags empfohlen (statt 20 %). Mit derselben Begründung empfiehlt der Expertenbericht auch bei der "**gesamtheitlichen Gebäudemodernisierung**" einen Ansatz von 50 % der kantonalen Förderung (statt 30 %). Die FK I teilt diese Ansicht des Expertenberichts und erinnert daran, dass gemäss Aussagen des zuständigen Stadtratsmitglieds auch der Stadtrat – ganz im Sinne der FK I – grundsätzlich Mitnahmeeffekte minimieren will. Folglich erschliesst sich der FK I nicht, weshalb der Stadtrat mit dem vorgelegten Rahmenkredit an den zu geringen Fördersätzen festhält. Zudem erachtet die FK I die Herleitung der Höhe des Rahmenkredits als ungenügend, zumal eingeholte Antworten zeigen, dass die Schätzung des Stadtrats und diejenige im Expertenbericht stark divergieren. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als die bisherigen Auszahlungen der laufenden Beitragsperiode deutlich unter dem beantragten Kreditvolumen liegen.

Die FK I stellt fest, dass im Expertenbericht die Massnahme "**vorzeitiger Ersatz fossiler Heizungen ausserhalb der Fernwärmeperimeter**" mit einer geringen Energie- und Klimawirkung sowie einer tiefen Vollzugseffizienz eingeschätzt wird. Allerdings könnte die Fördermassnahme stattdessen deutlich einfacher ausgestaltet werden, indem man bei vorzeitigem Ersatz einen auf das Alter der Heizung abgestuften, fixen Betrag erhält (z.B. < 5 Jahre, < 10 Jahre, < 15 Jahre, 15-20 Jahre, wobei der Betrag mit steigender Alterskategorie abnimmt). Ein solcher Förderansatz könnte insbesondere bei noch relativ jungen fossilen Heizungen einen zusätzlichen Anreiz schaffen, den Heizungsersatz vorzuziehen und dadurch CO_2-Emissionen früher wirksam zu reduzieren. Im Übrigen würde dies den ersten Grundsatz des Stadtrats nicht verletzen, da lediglich der erneuerbare Heizungsersatz an sich – nicht aber der vorzeitige Ersatz – gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die FK I ist der Ansicht, dass die geförderten Massnahmen auf den aktuellen Handlungsbedarf zur Erreichung der energiepolitischen Ziele abgestimmt und aufgezeigt sein müssen. Sie sieht darüber hinaus mindestens bei den folgenden Massnahmen Potenzial, einen nachvollziehbar wirkungsvollen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele zu leisten:

- **Förderung von Photovoltaik-Fassaden/Wandelementen**
- **Förderung einer Ausweitung des Fernwärmegebiets in wirtschaftlichen "Grenzgebieten"** (Gebiete, welche die Fernwärme Wetzikon AG aus wirtschaftlichen Gründen eigentlich knapp nicht mit Fernwärme erschliessen würde, würden dank eines finanziellen Zuschusses durch die Stadt Wetzikon an die Fernwärme Wetzikon AG doch mit Fernwärme erschlossen. Diese Massnahme könnte ausserhalb des Förderreglements, aber innerhalb des Rahmenkredits erfolgen.)

In der Gesamtbetrachtung verweist die FK I auf die vom Parlament festgesetzten energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon, die es zu erreichen gilt. Nach Ansicht der FK I ist der vorgelegte Rahmenkredit inkl. der damit verbundenen Förderbeiträge nicht geeignet, um einen genügenden Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Der Rahmenkredit müsste aus Sicht der FK I klar zu einer deutlich grösseren Wirkung und damit konkret zu einer besseren Erreichung der energiepolitischen Ziele führen. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens erscheint daher vorderhand eine Rückweisung der Vorlage als sinnvollster Weg. Gemäss Art. 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO) gibt das Parlament bei einer Rückweisung vor,

[1] Ein Mitnahmeeffekt liegt vor, wenn eine Wärmedämmung auch ohne den kommunalen Förderbeitrag umgesetzt worden wäre – da er aber zur Verfügung steht, wird der zusätzliche kommunale Förderbeitrag gerne einfach auch noch eingefordert.

was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll. Der Stadtrat ist gemäss Art. 25 Abs. 3 GeschO verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten eine geänderte Vorlage zu unterbreiten.

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament auf Basis der genannten Überlegungen, den Rahmenkredit 2027-2028 in der Höhe von 800'000 Franken mit dem im Dispositiv definierten Auftrag an den Stadtrat zurückzuweisen.

Hinweis auf die Rechtsetzungsbefugnis und die Zuständigkeit bei wichtigen Rechtssätzen

Mit Blick auf die vom Stadtrat vorgebrachten Zuständigkeiten verweist die FK I auf die von ihr eingeholten rechtlichen Abklärungen. Es trifft zu, dass der Stadtrat für Behördenerlasse zuständig ist. Allerdings lässt sich aus Art. 22 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung (GO) gemäss Gemeindeamt kein direkter Auftrag an den Stadtrat zum Erlass eines Förderreglements als Behördenerlass entnehmen, da es sich bei der Befugnis des Stadtrats zur "Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik" um eine allgemeine Verwaltungsbefugnis und nicht um eine Rechtsetzungsbefugnis im Sinne von Art. 21 GO handelt. Zudem beschränkt sich die Zuständigkeit betreffend Behördenerlass durch den Stadtrat gemäss § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) auf den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Gemäss § 4 Abs. 2 GG und Art. 15 GO ist für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze hingegen das Parlament zuständig. Die hohe Bedeutung der Energieförderung ist in der heutigen Zeit umfassend anerkannt und zeigt sich in Wetzikon konkret auch am langjährigen politischen Diskurs. Ausserdem kann bei den Fördermassnahmen zur Umsetzung der vom Parlament festgelegten energiepolitischen Ziele gemäss Gemeindeamt ohne Weiteres von wichtigen Rechtssätzen gesprochen werden. Das Parlament könnte folglich den Stadtrat mittels Motion verpflichten, ihm eine Förderverordnung zu unterbreiten (entweder anstelle eines Förderreglements oder übergeordnet zu einem ausführenden Förderreglement). Allerdings möchte die FK I dem Stadtrat davor mit der Rückweisung des Rahmenkredits Gelegenheit geben, die Energieförderung selbst weiterzuentwickeln.

Wetzikon, 22. Oktober 2026

Fachkommission I

Urs Gerber	Raphael Wälter
Präsident	Parlamentsschreiber